

## **II. Änderung der Satzung der Stadt Burscheid über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 folgende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und gebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1:

§ 17 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung erhält folgende Fassung:

### **§ 17**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis. Grenzt ein durch die Straße oder den selbständigen Gehweg erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.
- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 – 3 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

- (5) Bei der Straßenreinigung (S) der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Abs. 1 - 4) jährlich 2,28 €.
- (6) Für die Winterwartung (W) wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Sie beträgt je Frontmeter (Abs. 1 - 4) jährlich 0,96 €.
- (7) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Reinigungsklassen (Abs. 5 - 6) ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1 - 2).

Artikel 2:

Diese Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Burscheid, den 19.12.2025

Stadt Burscheid

Der Bürgermeister

Dirk Runge



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, den 19/12/2025

Der Bürgermeister



Dirk Runge

## **Ergänzung zur II. Änderung der Satzung der Stadt Burscheid über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 folgende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und gebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1:

§ 17 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung erhält folgende Fassung:

### **§ 17**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis. Grenzt ein durch die Straße oder den selbständigen Gehweg erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.
- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 – 3 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

- (5) Bei der Straßenreinigung (S) der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Abs. 1 - 4) jährlich 2,28 €.
- (6) Für die Winterwartung (W) wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Sie beträgt je Frontmeter (Abs. 1 - 4) jährlich 0,96 €.
- (7) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Reinigungsklassen (Abs. 5 - 6) ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1 - 2).
- (8) Die Ermittlung der gebührenfähigen Kosten, die den Gebührensätzen nach den Absätzen 5 und 6 zugrunde liegen, erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Dabei ist folgende Reihenfolge zur Bereinigung der nicht gebührenfähigen Kostenanteile zwingend einzuhalten:
  - Von den Gesamtkosten der Straßenreinigung werden zunächst die Kosten für den Winterdienst außerhalb geschlossener Ortschaften abgezogen, da diese dem Grunde nach nicht gebührenfähig sind.
  - Von den nach Ziffer 1 verbleibenden innerörtlichen Kosten wird der Anteil des allgemeinen öffentlichen Interesses (derzeit 15 %) abgezogen.

Die Addition der unter Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Prozentsätze zu einem Gesamtprozentsatz ist unzulässig.

Artikel 2:

Diese Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Burscheid, den 19.12.2025

Stadt Burscheid

Der Bürgermeister



Dirk Runge

## Bekanntmachungsanordnung

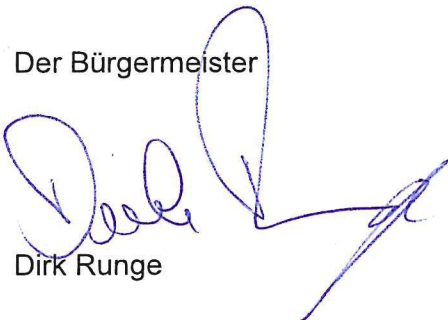
Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, den 19/12/2025

Der Bürgermeister



Dirk Runge

**Darstellung A: Bisherige Kalkulationslogik (Abzug 15 % öffentlicher Anteil, gefolgt von 30 % Winterdienst außerorts auf Basis der Zwischensumme)**

Kostenverteilung 2026								
Nr.	Bezeichnung	ansatz- fähig	Verteiler- schlüssel	Wertansatz Kalkulation 2026	Straßenreinigung g Kalk. 2026	Winterdienst Kalk. 2026	andere Produkte Kalk. 2026	Summe Kalk. 2026
1	Auftragskosten Winterdienst/Straßen	1	WD	31.409,72 €	- €	31.409,72 €	- €	31.409,72 €
2	Auftragskosten Reinigung Olabscheider Sta	1	SR	5.037,27 €	5.037,27 €	- €	- €	5.037,27 €
3	Auftragskosten Straßenreinigung	1	SR	13.825,44 €	13.825,44 €	- €	- €	13.825,44 €
4	Fremdleistungen Straßenreinigung	1	SR	106.939,69 €	106.939,69 €	- €	- €	106.939,69 €
5	Streumittel	1	WD	14.286,71 €	- €	14.286,71 €	- €	14.286,71 €
6	Jahresabschlussprüfung	1	D	6.519,00 €	3.067,76 €	3.451,24 €	- €	6.519,00 €
7	Betriebsführung Stadtwerke	1	D	64.369,24 €	30.291,41 €	34.077,83 €	- €	64.369,24 €
8	Kosten Steueramt	1	D	32.923,12 €	15.493,23 €	17.429,89 €	- €	32.923,12 €
9	Personalkosten Bauhof (Fix)	1	M	1.211.398,20 €	15.137,94 €	32.294,26 €	1.163.966,00 €	1.211.398,20 €
10	Personalkosten Bauhof Verwaltung (Fix)	1	M	134.300,98 €	1.678,26 €	3.580,29 €	129.042,43 €	134.300,98 €
11	Sachkosten BBH (Fix)	1	M	14.065,00 €	175,76 €	374,95 €	13.514,29 €	14.065,00 €
12	Gemeinkosten BBH (Fix)	1	M	18.940,77 €	236,69 €	504,94 €	18.199,14 €	18.940,77 €
13	Kfz-Kosten / Fuhrpark (Fix)	1	M	360.461,53 €	4.504,42 €	9.609,42 €	346.347,69 €	360.461,53 €
14	Personalkosten TWB Verwaltung	1	D	42.731,68 €	20.109,03 €	22.622,66 €	- €	42.731,68 €
	<b>Summe Primärkosten</b>			<b>2.057.208,36 €</b>	<b>216.496,90 €</b>	<b>169.641,90 €</b>	<b>1.671.069,56 €</b>	<b>2.057.208,36 €</b>
	abzgl. öffentlicher Anteil (Anteil Stadt)		15%		- 32.474,53 €	- 25.446,29 €	- 250.660,43 €	-308.581,25 €
	<b>Gesamtkosten je Endkostenstelle</b>				<b>184.022,36 €</b>	<b>144.195,62 €</b>	<b>1.420.409,12 €</b>	<b>1.748.627,10 €</b>
	abzgl. Kosten Winterdienst außerhalb geschl. Ortsch		30%			- 43.258,69 €		
	<b>Anteil Stadt</b>					- 68.704,97 €		
	<b>Zwischensumme</b>				<b>184.022,36 €</b>	<b>100.936,93 €</b>	<b>1.420.409,12 €</b>	<b>1.705.368,42 €</b>
	<b>Ausgleich der Vorjahre in 2026</b>							
	2022				- 8.941,62 €	- 3.553,16 €		
	2023				- 467,41 €	- 1.349,73 €		
	2024				- 10.133,36 €	2.740,46 €		
	<b>Zwischensumme</b>				- 19.542,39 €	2.162,43 €		
	<b>gebührenfähige Gesamtkosten</b>				<b>164.479,97 €</b>	<b>98.774,50 €</b>		

**Darstellung B: Rechtssichere Kalkulationslogik gemäß KAG NRW (Vollständiger Abzug der 30 % Winterdienst außerorts, gefolgt von 15 % öffentlichem Anteil auf die verbleibende Basis)**

Kostenverteilung 2026								
Nr.	Bezeichnung	ansatz- fähig	Verteiler- schlüssel	Wertansatz Kalkulation 2026	Straßenreini- g Kalk. 2026	Winterdienst Kalk. 2026	andere Produkte Kalk. 2026	Summe Kalk. 2026
1	Auftragskosten Winterdienst/Straßen	1	WD	31.409,72 €	- €	31.409,72 €	- €	31.409,72 €
2	Auftragskosten Reinigung Ölabscheider Sta	1	SR	5.037,27 €	5.037,27 €	- €	- €	5.037,27 €
3	Auftragskosten Straßenreinigung	1	SR	13.825,44 €	13.825,44 €	- €	- €	13.825,44 €
4	Fremdleistungen Straßenreinigung	1	SR	106.939,69 €	106.939,69 €	- €	- €	106.939,69 €
5	Streumittel	1	WD	14.286,71 €	- €	14.286,71 €	- €	14.286,71 €
6	Jahresabschlussprüfung	1	D	6.519,00 €	3.067,76 €	3.451,24 €	- €	6.519,00 €
7	Betriebsführung Stadtwerke	1	D	64.369,24 €	30.291,41 €	34.077,83 €	- €	64.369,24 €
8	Kosten Steueramt	1	D	32.923,12 €	15.493,23 €	17.429,89 €	- €	32.923,12 €
9	Personalkosten Bauhof (Fix)	1	M	1.211.398,20 €	15.137,94 €	32.294,26 €	1.163.966,00 €	1.211.398,20 €
10	Personalkosten Bauhof Verwaltung (Fix)	1	M	134.300,98 €	1.678,26 €	3.580,29 €	129.042,43 €	134.300,98 €
11	Sachkosten BBH (Fix)	1	M	14.065,00 €	175,76 €	374,95 €	13.514,29 €	14.065,00 €
12	Gemeinkosten BBH (Fix)	1	M	18.940,77 €	236,69 €	504,94 €	18.199,14 €	18.940,77 €
13	Kfz-Kosten / Fuhrpark (Fix)	1	M	360.461,53 €	4.504,42 €	9.609,42 €	346.347,69 €	360.461,53 €
14	Personalkosten TWB Verwaltung	1	D	42.731,68 €	20.109,03 €	22.622,66 €	- €	42.731,68 €
	<b>Summe Primärkosten</b>			<b>2.057.208,36 €</b>	<b>216.496,90 €</b>	<b>169.641,90 €</b>	<b>1.671.069,56 €</b>	<b>2.057.208,36 €</b>
	abzgl. Kosten Winterdienst außerhalb geschl. Ortschaft		30%			- 50.892,57 €		
	<b>Gesamtkosten je Endkostenstelle</b>				<b>216.496,90 €</b>	<b>118.749,33 €</b>	1.671.069,56 €	<b>2.006.315,79 €</b>
	abzgl. öffentlicher Anteil (Anteil Stadt)		15%		- 32.474,53 €	- 17.812,40 €	- 250.660,43 €	- 300.947,37 €
	<b>Anteil Stadt</b>					<b>- 68.704,97 €</b>		
	<b>Zwischensumme</b>				<b>184.022,36 €</b>	<b>100.936,93 €</b>	<b>1.420.409,12 €</b>	<b>1.705.368,42 €</b>
	<b>Ausgleich der Vorjahre in 2026</b>							
	2022				- 8.941,62 €	- 3.553,16 €		
	2023				- 467,41 €	- 1.349,73 €		
	2024				- 10.133,36 €	2.740,46 €		
	<b>Zwischensumme</b>				<b>- 19.542,39 €</b>	<b>- 2.162,43 €</b>		
	<b>gebührenfähige Gesamtkosten</b>				<b>164.479,97 €</b>	<b>98.774,50 €</b>		